

Zur Generalversammlung in Aarau

Autor(en): **A. G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **18 (1913-1914)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-310959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tarif.

1. Pensionspreis: *a*) Für ständige Bewohnerinnen (ordentliche Vereinsmitglieder, Lehrerinnen a. D.): Fr. 500 Minimum.

Fr. 650 bei einem Einkommen bis und mit Fr. 1000.

Fr. 800 bei einem Einkommen bis und mit Fr. 1200.

Fr. 900 im Minimum bei einem Einkommen von mehr als Fr. 1200.

Der Preis wird im Verhältnis zum Einkommen erhöht.

Der Passus: „Die Zimmer im ersten Stock stellen sich um Fr. 100 höher“ wird gestrichen.

Ein zweites Zimmer wird im Minimum mit Fr. 300 berechnet. Für Licht und Heizung sind je Fr. 25 jährlich zu entrichten. Zweites Zimmer Fr. 25 für Heizung.

Auf Wunsch kann die Bezahlung monatlich oder vierteljährlich zum voraus geschehen.

b) Lehrerinnen im Amte im Minimum Fr. 110 per Monat ohne Rückvergütung für auswärts genossene Mahlzeiten.

Damen, die dem Verein nicht als ordentliche Mitglieder angehören, bezahlen im Minimum Fr. 120.

Für alle unter den frühern Bedingungen aufgenommenen Heimbewohnerinnen bleibt der Pensionspreis, wie er jetzt ist.

c) Preise für vorübergehend im Heim sich aufhaltende Gäste:

Fr. 3.50 bis Fr. 4 für ordentliche Vereinsmitglieder, je nach Lage und Grösse der Zimmer.

Für ausserordentliche Mitglieder und Lehrerinnen, welche dem Verein nicht angehören, Fr. 4.50 bis Fr. 5.

Für Nichtmitglieder Fr. 5 bis Fr. 5.50, je nach Lage und Grösse der Zimmer.

Für 1 Zimmer per Nacht Fr. 2.50, für Lehrerinnen Fr. 2.

Licht und Heizung je Fr. 1 per Woche.

Für auswärts genossene Mahlzeiten wird keine Rückvergütung gewährt.

d) Tarif für Einzelmahlzeiten:

Frühstück 70 Rp., Mittagessen Fr. 1.50, Nachmittagstee 50 Rp., mit Kuchen 65 Rp., Abendessen Fr. 1.

2. Wäsche. Das Lehrerinnenheim besorgt den unter *a* aufgeführten Lehrerinnen das Waschen der Handtücher und Bettwäsche. Leibwäsche wird nicht besorgt. Denjenigen Damen, welche die Bettwäsche des Heims benutzen, wird diese vom Heim gegen Entschädigung besorgt.

3. Bei einer länger als acht Tage andauernden Abwesenheit der ständigen Bewohnerinnen, welche eine Jahrespension von Fr. 850 und mehr bezahlen, kann für jeden Tag eine Preisreduktion von Fr. 1 eintreten.

Fremden wird 14 Tage vor Ferienbeginn mitgeteilt, dass sie eventuell ein anderes Zimmer beziehen oder das Heim verlassen müssen, falls ihre Zimmer benötigt werden.

Zur Generalversammlung in Aarau.

Im Berichte der Präsidentin des Schweizer. Lehrerinnenvereins über seine Generalversammlung in Aarau heisst es u. a., die Sektion Zürich hätte in ihrem Rückweisungsantrag gesagt: „... der Vorstand sei nicht die richtige, unpar-

teiiische Instanz zur Vornahme von Statutenrevisionen“ Der Rückweisungsantrag der Sektion Zürich wurde jedoch wörtlich folgendermassen begründet: „ . . . Dann scheint es uns, der Zentralvorstand, der uns einen neuen Statutenentwurf vorlegt, sei nicht die unparteiische Instanz, denselben vor der Generalversammlung *allein* besprechen zu lassen. . . .“ Daran anschliessend verlangten wir für eine nächste Versammlung eine Korreferentin.

War das wirklich ein so rücksichtsloses Verlangen, dessen Erfüllung den Zentralvorstand hätte veranlassen können, zu demissionieren, wie er nachträglich in der Lehrerinnen-Zeitung droht? Was sollen dieser Auffassung parallel wir Ostschweizerinnen tun, die wir uns durch die eingestandenen Missgriffe des Zentralvorstandes um den grössten Fortschritt der neuen Statuten geprellt sehen? Der erste Statutenentwurf des Zentralvorstandes war den Sektionen beinahe ein halbes Jahr zur Verfügung gestellt worden, so dass sie ihn in ihren Versammlungen gründlich durchberaten und ihre Abänderungsanträge einreichen konnten. Schon damals wünschten wir Zürcherinnen eine Delegiertenversammlung und wollten die Generalversammlung nur als Lehrerinnentag zur Behandlung von Standes- und Frauenfragen aufgefasst wissen. Dieser Wunsch fand beim Zentralvorstand keine Gnade. Hernach wurde er zu unserer Freude von der Referentin des Zentralvorstandes wieder aufgenommen und fand Anklang vor der Versammlung. Das nannte damals das Präsidium in der Lehrerinnen-Zeitung vom 15. September 1913 „überrumpelt werden“, und erinnerte zugleich die Bernerinnen daran, dass sie „angestammte Rechte“ verloren hätten durch die Beschlüsse in Olten. Ein halbes Jahr später wurde dann im Zentralvorstand auf Begehren von zwei kantonalen Sektionen (die Namen dieser Sektion verschwiegen man) und „juristischem Rate“ folgend, Wiedererwägung der Oltener Beschlüsse verfügt, da diese „unstatthaft“ waren. Das Ergebnis der verhängnisvollen Umfrage, in deren Begleitschreiben die Mitglieder kopfscheu gemacht wurden mit Worten, wie „juristischer Rat“, „echt demokratische Rechte“, „Rechte der Minderheiten“ usw., belehrte den Zentralvorstand, dass er es wagen durfte, gleich mit einem neuen Statutenentwurf vor die nächste Generalversammlung zu treten. Diesmal war er aber so vorsichtig, den Entwurf nicht erst den Sektionen zur Begutachtung zu unterbreiten. Wer die Lehrerinnen-Zeitung abonniert hatte, konnte vorher den Entwurf prüfen, wer nicht Abonnent war, musste warten bis an der Generalversammlung, ehe er einen Statutenentwurf zu Gesicht bekam. Die Präsidentin gesteht selber, dass der Zentralvorstand eine gerechtfertigte Opposition voraussah. Er hoffte, ihr die Spitze zu brechen durch das Eingestehen seiner Missgriffe. Was half uns aber dieses Geständnis, als wir sahen, dass man den Erfolg jener Missgriffe unbedenklich ausnützte. Uns blieb nichts mehr übrig, als zu retten, was zu retten war. Die Zusammensetzung des Zentralvorstandes versagte für uns vollständig. Unsere eigene Vertretung schien sich in dieser Angelegenheit durchaus als Einzelmitglied zu fühlen, das kein Mandat einer Sektion hat. Der Zentralvorstand erwartete von uns als etwas selbstverständliches Entgegenkommen und Verständnis für seinen Standpunkt. Hat er den Wünschen der kleinen ostschweizerischen Sektionen gegenüber Entgegenkommen und Verständnis gezeigt? Und doch wollte man uns glauben machen, diese „Wiedererwägung“ der Oltener Beschlüsse geschehe im Interesse der Minderheiten. Wer stellt denn diese Minderheiten dar? Doch sicherlich die kleinen Sektionen mit ihrer kleinen Zahl von Vertretern an den Generalversammlungen. Diese kleinen Sektionen wissen wohl am besten, warum

sie eine Delegiertenversammlung wünschten zur Erledigung auch der wichtigsten Vereinsgeschäfte. Sie wissen auch, dass sie sich der Mehrheit zu fügen haben; aber es ist die Lebensbedingung für ihren Arbeitseifer im Dienste des schweizer. Lehrerinnenvereins, dass sie sich einer gerechten, nicht einer zufälligen Mehrheit gegenüber sehen. Ich habe wenig Vertrauen in den Ausgleich, der dadurch herbeigeführt werden soll, dass die Generalversammlung bald in diesem, bald in jenem Landesteil abgehalten wird. Solange man noch um verlorene „angestammte“ Rechte trauert und Landsgemeinden als nachahmenswert bewundert, liegt die Vermutung für mich nahe, dass der Generalversammlungsort den Traktanden angepasst werden kann, und dass es den kleinen Sektionen selten genug möglich sein wird, sich der lokalen Färbung der Generalversammlungen zu freuen. Übrigens könnte die Delegiertenversammlung ebensogut von Ort zu Ort wandern und bald dieser, bald jener Sektion Gelegenheit zur Teilnahme an ihren Beratungen bieten. Das Abstimmungsergebnis aber sollte einwandfrei, d. h. nur von den Delegierten dargestellt werden. Die Delegiertenversammlung wird allerdings in Zukunft auch zusammentreten, aber verstümmelt, als untergeordneter Diener der Generalversammlung. Die Verwerfung des Rückweisungsantrages wurde u. a. damit begründet, „es würde wieder ein Jahr vergehen, bis man endlich die neuen Statuten bereinigt hätte . . .“ Dass es nun aber noch zwei Jahre gehen wird bis zu ihrer eventuellen Aufnahme durch die nächste Generalversammlung, macht gar nichts. Unvorbereitet hatte die Aarauer Generalversammlung die Organe des Vereins nochmals zu beraten, nächstes Jahr darf nun die verstümmelte Delegiertenversammlung schon ihres Amtes walten und den Rest der Paragrafen noch einmal durchberaten. Dann kommt noch eine Delegiertenversammlung und darf die Revisionsarbeit beenden. Hat sie dies nicht gar zu gründlich getan, wird dann die Generalversammlung von 1915 die neuen Statuten vielleicht in Kraft erklären. Dieses Jahr ging es nicht an, dass man die in Olten beschlossene Delegiertenversammlung mit der Bereinigung der Statuten betraute. Es hiess „. . . die Statuten seien noch nicht in Kraft erklärt . . .“ Jetzt darf die Delegiertenversammlung ohne Schaden und juristischen Segen ihres Amtes walten. Der neue Statutenentwurf ist zwar auch noch nicht angenommen, aber die Delegiertenversammlung hat jetzt keine gefährlichen Kompetenzen mehr. Das ist nun der klare, sichere Kurs, der eingeschlagen wurde!

Ein Vergleich unseres Statutenentwurfes mit den Statuten des Kantonal Bernischen Lehrervereins zeigt mir, dass die Kollegen im Kanton Bern den Proporz hoch halten und die Kolleginnen zu ihrem Rechte kommen lassen, was mir ein Brief einer bernischen Lehrerin bestätigt. Dem Schweizer. Lehrerinnen-Verein ist es auch nicht gleichgültig, wie er in der Delegiertenversammlung des Schweizer. Lehrervereins vertreten ist, das zeigt der Artikel in der Lehrerinnen-Zeitung: Frauenrechte und Schweizer. Lehrerverein. Nun frage ich mich: Warum geht denn so vielen unserer westschweizerischen Kolleginnen das Verständnis für unsern Wunsch nach einer selbständigen Delegiertenversammlung ab? Verhindern hier etwa „angestammte Rechte“ die klare Einsicht?

Wird ein starkes, einiges und grosszügiges Schaffen, wie es die Präsidentin wünscht, so bald möglich sein? Es wird einige Zeit vergehen, bis wir den stark erschütterten Glauben an eine wirklich schweizerische Gesinnung im Schweizer. Lehrerinnenverein wiedergewonnen haben.

A. G.